

Die Nichtvorlage von Behandlungsunterlagen führt zur Beweislastumkehr zulasten des Arztes und kann seinen Vergütungsanspruch entfallen lassen

Mit seiner Entscheidung vom 17.03.2011 (Az.:1 U 5245/10) hat das OLG München klargestellt, dass auch im Arzthaftungsrecht das Verbot der schuldhaften Beweisvereitelung nach §§ 427, 444 ZPO gilt. Dies hat zur Folge, dass der von der beweispflichtigen Prozesspartei zu führende Beweis – im Sinne einer Beweislastumkehr – als geführt zu sehen ist. Weiter hat das Gericht entschieden, dass der Vergütungsanspruch des Arztes entfällt und dem Patient ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Rückerstattungsanspruch zusteht, sofern die streitgegenständliche Behandlung für den Patienten nutzlos geworden ist und der Patient hieran kein Interesse mehr hat.

Der Sachverhalt

Die Ehefrau des verstorbenen Patienten hat dem behandelnden Arzt die Zahlung noch offener Arztrechnungen verweigert und die Rückerstattung bereits bezahlten Honorars verlangt. Zu Lebzeiten hat sich der schwer krebserkrankte Patient beim beklagten Arzt über alternative palliative Behandlungsmethoden erkundigt. Der weitere Behandlungsverlauf ist jedoch streitig. Die Ehefrau und Klägerin ist der Auffassung, dass die streitgegenständliche Behandlung nicht indiziert und gänzlich unbrauchbar gewesen sei. Sie hat daher Einsicht in die Behandlungsunterlagen verlangt, was ihr vom Arzt jedoch verweigert worden ist.

Die Entscheidung

Ein Arzt verletzt schuldhaft seine prozessuale Pflicht zur Vorlage der Behandlungsunterlagen und zur Darlegung der streitgegenständlichen Behandlung, wenn er sich weder zur Behandlung äußert, noch die Unterlagen vorlegt. Denn dadurch wird sowohl die Sachaufklärung in vorwerfbarer Weise als auch die Beweisführung der Klägerseite unzumutbar erschwert. Es liegt ein Verstoß gegen das Verbot der schuldhaften Beweisvereitelung vor.

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung des medizinischen Sachverhaltes wird durch den Verstoß des Arztes die notwendige Grundlage entzogen, sodass die Behauptungen der Klägerseite als prozessual richtig zu unterstellen sind. Dies führt zur Beweislastumkehr, sodass der Arzt die als wahr unterstellten Behauptungen der Klägerseite widerlegen muss. Darüber hinaus kann die Klägerseite den Ausgleich des Arzthonorars verweigern bzw. hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Vergütung, wenn die streitgegenständliche Behandlung nicht indiziert und gänzlich wertlos, unbrauchbar oder nutzlos und fehlerhaft war.

Der Arzt verliert auch dann seinen Vergütungsanspruch und verstößt gegen seine prozessuale Pflicht zur Vorlage der Behandlungsunterlagen sowie zur Darlegung des Behandlungsgeschehens, wenn er eine Arztrechnung vorlegt, die die angeblich durchgeführten Behandlungsmaßnahmen auflistet. Denn eine Rechnungsstellung kann weder die Dokumentation der wesentlichen und medizinisch erforderlichen Umstände noch die Darlegung des Behandlungsgeschehens im Prozess ersetzen.

Umkehrt gilt: Verweigert der Patient die Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung zur Aufklärung des streitigen Behandlungsgeschehens durch Beiziehung von Behandlungsunterlagen der vor- und nachbehandelnden Ärzte und Krankenhäuser, so gilt der Vortrag des beklagten Arztes prozessual als zutreffend. Die Klage kann dann ohne Beweisaufnahme – insbesondere ohne Sachverständigengutachten – als unsubstantiiert abgewiesen werden.

Exkurs

Kann sich der Arzt auf seine Schweigepflicht gegenüber der Ehefrau seines verstorbenen Patienten berufen? Da die Schweigepflicht des Arztes auch

über den Tod des Patienten hinaus gilt, kann das Einsichtsbegehren von Erben und nahen Angehörigen in die Behandlungsunterlagen des Verstorbenen grundsätzlich die ärztliche Schweigepflicht tangieren. Ihnen steht nur dann ein Einsichtsrecht zu, wenn es durch eine feststehende oder mutmaßliche Einwilligung des Verstorbenen gerechtfertigt wird. Anderenfalls trifft den Arzt keine Pflicht zur Offenlegung der Behandlung des Verstorbenen. Die Entscheidung, ob eine mutmaßliche Einwilligung vorliegt, obliegt nach der Rechtsprechung des BGH dem Arzt. Er muss jedoch – um eine Verweigerung aus sachfremden Gründen zu vermeiden – seine Weigerung auf konkrete oder mutmaßliche Belange des Verstorbenen stützen, d.h. diese unter allgemeinen Gesichtspunkten darlegen. Daraus ergibt sich, dass in der Regel von einer mutmaßlichen Einwilligung des Verstorbenen zur Einsichtnahme – die der gerichtlichen Geltendmachung von etwaigen Behandlungsfehlern dient – auszugehen ist, wenn nicht der Arzt seine Verweigerung nachvollziehbar darlegt.

Ist die Verurteilung des Arztes ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens allein aufgrund des Klägervortrages wegen der Herausgabeverweigerung des Arztes möglich? Trifft den Patienten die Pflicht, die Behandlungsunterlagen im Wege einer Herausgabeklage vom Arzt heraus zu verlangen? Kann das Gericht eine Beiziehung prozessual – ggf. durch Zwangsmaßnahmen – durchsetzen?
Nach §§ 421 bis 427 ZPO kann der Patient die Vorlage der Behandlungsunterlagen durch den Arzt beantragen bzw. die Unterlagen werden von Amts wegen beigezogen. Wegen der Anwendbarkeit des schuldhaften Beweisvereitelungsverbot

nach §§ 427, 444 ZPO im Arzthaftungsrecht ist weder eine Herausgabeklage notwendig noch sind unmittelbare Zwangsmaßnahmen wie z.B. Ordnungsgeld und -haft bei ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen zulässig. Der Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Arzthonorars bzw. das Leistungsverweigerungsrecht kann – auch ohne Votum eines medizinischen Sachverständigen – durchgesetzt werden, da der klägerische Vortrag nach §§ 427, 444 ZPO als zutreffend unterstellt wird.

Fazit

Obwohl Dokumentationsmängel keine eigene Anspruchsgrundlage für etwaige Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche des Patienten bilden, kann im Ergebnis der Vergütungsanspruch des Arztes entfallen und dem Patient ein Rückzahlungsanspruch bereits bezahlten Honorars zustehen, wenn die Dokumentationsmängel so schwer wiegen, dass dem Patienten die Beweisführung derart erschwert wird, dass ihm die Rechtsprechung eine Beweislastumkehr zugutekommen lässt. Diese Grundsätze gelten erst recht, wenn der Arzt gar keine Dokumentation vorlegt. Auch in diesem Fall wird der Vortrag des Patienten als zutreffend unterstellt.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Rechtsanwältin
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.